

# Konzernbegriff und Arbeitgeberberei-genschaft des Konzerns

*Jakob Kissler*

## **1. Allgemeines zum Konzern**

- 1.1. Einleitung
- 1.2. Konzerne als „reales Phänomen der Wirtschaft“
- 1.3. Konzernbegriff und -sachverhalte

## **2. Motive für die Konzernbildung**

- 2.1. Wirtschaftspolitische Motive
- 2.2. Betriebswirtschaftliche Motive
- 2.3. Größere Flexibilität
- 2.4. Steuerliche Motive
- 2.5. Haftungsbeschränkung
- 2.6. Nachteile der Konzernbildung

## **3. Konzernarten**

- 3.1. Betriebswirtschaftliche Unterscheidung nach Art der Produktionsstufen
  - 3.1.1. Vertikaler Konzern
  - 3.1.2. Horizontaler Konzern
  - 3.1.3. Gemischter Konzern
- 3.2. Unterscheidung nach Beteiligungsstufen
- 3.3. Einfacher und qualifizierter Konzern
- 3.4. Stammhaus- und Holdingkonzern
- 3.5. Unterscheidung nach dem Verhältnis der Konzernunternehmen
  - 3.5.1. Gleichordnungskonzerne
  - 3.5.2. Unterordnungskonzerne
    - 3.5.2.1. Allgemeines
    - 3.5.2.2. Vertragskonzern
    - 3.5.2.3. Faktischer Konzern

## **4. Rechtsgrundlagen**

- 4.1. Einleitung
- 4.2. Konzernstatbestand des Gesellschaftsrechts
- 4.3. Konzernrechtsvorschriften des Aktienrechts
- 4.4. Konzernrechtsvorschriften des GmbHG

- 4.5. Rechnungslegungsrechtliche Konzernrechtsvorschriften
- 4.6. Arbeitsrechtliche Konzernrechtsvorschriften
- 4.7. Wettbewerbsrecht
- 5. Der Konzern als Arbeitgeber**
  - 5.1. Rechtsfähigkeit des Konzerns
  - 5.2. Arbeitgebereigenschaft des Konzerns

# 1. Allgemeines zum Konzern

## 1.1. Einleitung<sup>1</sup>

Der Konzernbegriff hat seinen Ursprung im (spät-)lateinischen Verb *concernere* (für zusammenfügen bzw -führen). *Cernere* bedeutet ua sich unterscheiden, verschieden sein, das Präfix *con* bedeutet zusammen, mit(-einander). Begrifflich steht der Konzern also für die (wirtschaftliche) Verbindung von rechtlich und/oder wirtschaftlich verschiedenartigen Unternehmen.

Konzerne entwickelten sich historisch unabhängig von einer gesetzlichen Regelung zunächst aus rein praktischen und kommerziellen Überlegungen. Sie gehören zu den *Organisationsformen zweckgerichteten Handelns, die weder vom Recht erfunden wurden [...], noch aus dem Recht leben [...], sondern sich aus dem Handeln phantasiebegabter Menschen entwickelt haben.*<sup>2</sup>

Als erster Konzern der Geschichte gilt das vom italienischen Bankier *Cosimo de' Medici* geleitete Unternehmensimperium, das bereits Mitte des 15. Jahrhunderts Mehrheitsbeteiligungen an zahlreichen rechtlich selbständigen Unternehmen in ganz Europa umfasste. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts nahm die Entwicklung von Konzernen aufgrund des stark ansteigenden Kapitalbedarfs der Wirtschaft und zunehmender Unternehmenskonzentration zunächst in der Montan- und Chemieindustrie Fahrt auf.

Heute gehören Konzerne zu den bedeutsamsten und im nationalen und internationalen Wirtschaftsleben fest verankerten Organisationsformen unternehmerischer Tätigkeit. Ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung nimmt nach wie vor zu und kann kaum überschätzt werden. Bei Großunternehmen, zunehmend aber auch klein- und mittelständischen Unternehmen, sind Konzerne die dominierende Organisationsform. Die größten von ihnen beschäftigen in teilweise weltumspannenden Netzwerken jeweils mehrere hunderttausend Mitarbeiter. Nach den Fortune Global 500 erzielten 2018 bereits mehr als 50 der größten weltweiten Unternehmen einen 100 Milliarden USD übersteigenden Konzernumsatz. Mit dem fortschreitenden Grad der wirtschaftlichen Verflechtung geht eine gleichfalls zunehmende Komplexität der Unternehmensverbindungen einher.

Eine umfassende gesetzliche Regelung der vielfältigen Ordnungsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Bildung und Führung von Konzernen stellen, wäre daher ein Gebot der Stunde. Tatsächlich besteht jedoch in zahlreichen Rechtsordnungen, darunter auch der österreichischen, ein Regelungsdefizit hinsichtlich der konzernrechtlichen Rechtsgrundlagen und der gelebten Konzernpraxis. Dies ist oftmals nicht ausschließlich ein politisches bzw legislatives Versäumnis, sondern nicht zuletzt der ausgeprägten Skepsis der Konzerne selbst gegenüber einem gesatzten Konzernrecht geschuldet.<sup>3</sup>

1 Der Autor bedankt sich bei *Fabian Kacic-Löffler, LL.M.*, für seine wertvolle fachliche Unterstützung bei der Verfassung dieses Beitrags.

2 *Lutter*, Konzern (1985) 827.

3 Vgl *Haberer/Krejci*, Konzernrecht (2016) Rz 1.2.

Dieser Beitrag widmet sich zunächst den Motiven für die Konzernbildung und den verschiedenen Konzernarten, umreißt die (spärlichen) österreichischen Konzernrechtsvorschriften und geht der Frage nach, ob und inwieweit der Konzern in Österreich Arbeitgeberbereiensehaft besitzt.

### 1.2. Konzerne als „reales Phänomen der Wirtschaft“

Konzerne sind eine „Erfindung der Praxis“ und existieren als unternehmerische Organisationsform grundsätzlich unabhängig vom Bestehen einer entsprechenden rechtlichen Regelung. Konzerne agieren global und richten ihre Struktur nach wirtschaftlichen Überlegungen und Notwendigkeiten aus. Es ist daher auch stets zwischen der betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Betrachtungsweise sowie der teilweise hinterherhinkenden juristischen Analyse und Bewertung von Konzernsachverhalten zu unterscheiden.

### 1.3. Konzernbegriff und -sachverhalte

Als Konzern bezeichnet man den Zusammenschluss unternehmensbetreibender Rechtsträger zu einer wirtschaftlichen Einheit unter einheitlicher Leitung.<sup>4</sup> Der Zusammenschluss dient der Verfolgung gemeinsamer bzw übergeordneter unternehmerischer Ziele und Zwecke (den Konzern- bzw Gruppeninteressen), die über die isoliert betrachteten Interessen der einzelnen Konzernunternehmen hinausgehen. Letztlich sollen damit gesamtheitliche Vorteile für die gesamte Unternehmensgruppe erzielt werden. Derartige Vorteile können sich aus einer Vielzahl, teilweise überlappenden, Einzelinteressen ergeben.<sup>5</sup>

Die einzelnen Konzernunternehmen geben zwar ihre wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit auf, bleiben aber rechtlich selbständig und erstellen eigene Bilanzen, die in der Konzernbilanz zusammengeführt (konsolidiert) werden.<sup>6</sup>

Im Einzelnen sind Konzerne vielgestaltig ausgeprägt und unterscheiden sich ua nach der internen organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenfassung, der Intensität der einheitlichen Führung und der Ausgestaltung der konkreten Eigentümerstrukturen.<sup>7</sup>

## 2. Motive für die Konzernbildung

### 2.1. Wirtschaftspolitische Motive

Internationale Unternehmen können über abhängige ausländische Unternehmen ohne Rücksicht auf nationale Einschränkungen die sich im Ausland bietenden

---

4 Vgl *Haberer/Krejci*, Rz 1.3.

5 Zu den Motiven für die Konzernbildung vgl Kap 2.

6 Vgl Kap 4.5.

7 Vgl Kap 3.

Standortvorteile, wie etwa steuerliche oder arbeits- bzw sozialrechtliche Umstände, nutzen und Handelsbeschränkungen vermeiden oder deren Folgen zumindest abmildern. Die Etablierung verschiedener Produktlinien ermöglicht es Konzernen, ihren Schwerpunkt bei ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung auf erfolgversprechende Bereiche zu verlagern.

## 2.2. Betriebswirtschaftliche Motive

Mit der Bildung von Konzernen verfolgen Unternehmen verschiedene betriebswirtschaftliche Ziele, darunter vor allem Kosten-, Wachstums- sowie Erhaltungs- und Sicherheitsziele. Selbständige Einheiten können auf diese Weise zu betriebswirtschaftlich optimalen Gebilden zusammengefasst werden.

**Rationalisierungs- und Kostensynergien** können durch die **Zusammenfassung** von in verschiedenen Konzernunternehmen parallel existierenden gleichartigen Aufgaben, Positionen und Unternehmensabteilungen erzielt werden. Klassische Beispiele sind die Einrichtung einer gemeinsamen Personal-, Marketing-, Beschaffungs- oder Logistikabteilung, aber auch eine konzernweite Vermögensverwaltung mit Verantwortung für alle Konzernunternehmen.

Umgekehrt kann auch die **Trennung verschiedener Produktionszweige** und deren Aufteilung auf Konzernunternehmen oder Teilkonzerne bzw die Produktion verschiedenartiger Güter in einem Konzern das wirtschaftliche Risiko senken und kostensenkende Verbundeffekte zur Folge haben.

Die Zusammenführung von Konzernunternehmen ermöglicht zumeist weiters ein effektives konzerninternes „**Cross-Selling**“. Angesichts oftmals gesättigter Märkte ist es für Unternehmen aufwändig und kostspielig, neue Kunden zu gewinnen. Bei passenden Zielgruppen und entsprechendem Produktangebot der einzelnen Konzernunternehmen kann Wachstum auch durch neue Geschäfte mit den angestammten Kunden erzielt werden. Zunehmend mehr Unternehmen erschließen sich so zusätzliche Absatzmöglichkeiten in an sich branchenfremden Märkten: Autohäuser bieten Kredite an, Tankstellen mutieren zum Supermarkt, Amazon als Weltmarktführer im Onlinehandel ist mittlerweile auch weltweit Nr 1 bei der Bereitstellung von Speicherkapazitäten im Internet und macht IT-Konzernen Konkurrenz.

Die Verbindung unterschiedlicher Unternehmen bietet auch eine gewisse **Absicherung bei Krisensituationen** einzelner Konzernbestandteile. Durch größere bzw breiter gestreute Zielgruppen und Produktpaletten, gesteigerte (Re-)Finanzierungskapazitäten, Flexibilität beim Personaleinsatz oder die Entwicklung gemeinsamer Markt- und Vertriebsstrategien sind Schwächephase einzelner Konzernunternehmen im Konzernverbund leichter zu bewältigen.

Die Konzernbildung kann auch zu einer gesteigerten **Marktmacht** führen, die es Marktteilnehmern (im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Grenzen) ermöglicht, auf Produkte oder Dienstleistungen, Marktpreise und/oder andere Marktdaten der anderen Marktteilnehmer Einfluss nehmen zu können.

### 2.3. Größere Flexibilität

Als weiterer Vorteil eines Konzerns wird die im Vergleich zu Einheitsunternehmen **gesteigerte Flexibilität** genannt, also die Fähigkeit einer Organisation, drohenden Gefahren und sich verändernden Anforderungen aktiv und reaktiv adäquat zu begegnen. Dazu zählen sämtliche Maßnahmen eines Konzerns, die darauf abzielen, mittel- und langfristig Handlungsspielräume zu schaffen oder aufrechtzuerhalten, um die Nutzung zukünftiger Geschäftschancen und die Risikobewältigung zu ermöglichen. Auch die Umsetzung konzerninterner Restrukturierungsmaßnahmen oder die Eingliederung neuer Konzernunternehmen sind bei Einheiten mit hoher Eigenständigkeit und rechtlicher Selbständigkeit deutlich erleichtert.

### 2.4. Steuerliche Motive

In welchem Ausmaß eine internationale Konzernstruktur **Möglichkeiten zur Steueroptimierung bzw. -vermeidung** bietet, ist spätestens seit dem Verfahren der EU-Kommission gegen Irland wegen illegaler Steuervergünstigungen für Apple allseits bekannt. Je nach Schätzung entgehen den Nationalstaaten durch die Steuervermeidung von Konzernen jährlich einige Hundert Milliarden Euro an Steuereinnahmen. In diesem Zusammenhang bezeichnend ist, wie weit die verschiedenen Schätzungen voneinander abweichen, sodass noch nicht einmal das Ausmaß des tatsächlichen Ausfalls beurteilt werden kann.

Trotz der internationalen Bemühungen, die Steuervermeidung zu reduzieren, verfügen internationale Konzerne diesbezüglich unverändert über einen umfassenden Gestaltungsspielraum.

Bei in zwei oder mehr Steuerjurisdiktionen tätigen Konzernen wird die Optimierung steuerlicher Inlandssachverhalte durch die der internationalen Aktivitäten ergänzt. Das Ziel der zum Teil hochkomplexen Modelle besteht in der **Minimierung der Konzernsteuerlast**, also der Summe der von den einzelnen Konzernunternehmen zu tragenden Steuerzahlungen. Die Vorteile einzelner Steuerjurisdiktionen werden dabei gezielt durch die Steuerung der Aktivitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette genutzt.

Ein wesentliches Ziel der konzernweiten Steuerplanung ist die **Vermeidung der Doppelbesteuerung** von Erträgen, die für die meisten international tätigen österreichischen Unternehmen aufgrund zahlreicher Doppelbesteuerungsabkommen mit wirtschaftlich bedeutenden Ländern weitgehend gewährleistet ist.

Eine weitere Optimierungsmöglichkeit bietet die **Gestaltung der konzerninternen Verrechnungspreise**, die beim Leistungsaustausch zwischen Konzernunternehmen in unterschiedlichen Quellenländern so gewählt werden, dass der Gewinn in dem Land mit der geringeren Steuerbelastung erhöht und in dem Land mit der höheren Steuerbelastung verringert wird.

Auch die **Gruppenbesteuerung**,<sup>8</sup> also die Zusammenfassung von Konzernen zu einer Einheit für Steuerzwecke, kann zur vorteilhaften Steuergestaltung genutzt werden.

## 2.5. Haftungsbeschränkung<sup>9</sup>

Als bedeutender Vorteil einer Konzernorganisation wird auch die **Beschränkung von Haftungsrisiken** angesehen. Die rechtliche Selbständigkeit der Konzernunternehmen verhindert, dass bestimmte Risiken den gesamten Verband betreffen. Selbst die Insolvenz einer Konzerngesellschaft führt im Regelfall nicht zum Untergang des Konzerns. Auf diese Weise kann bspw ein riskantes Investitionsprojekt realisiert werden, das bei positiver Geschäftsentwicklung hohe Gewinne, bei negativer Entwicklung jedoch hohe Verluste erwarten lässt. Wird das Projekt durch eine Konzerngesellschaft mit Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftskapital (idR eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) durchgeführt, können die erzielten Gewinne vom Konzern vereinnahmt werden, während mögliche Verluste auf das in die Konzerngesellschaft eingebrachte Kapital begrenzt sind. Das Verlustrisiko schlägt dann weder auf die Konzernobergesellschaft noch auf andere Konzerngesellschaften in voller Höhe durch.<sup>10</sup>

## 2.6. Nachteile der Konzernbildung

Die Konzernbildung birgt jedoch auch Risiken und Nachteile. Neben dem volkswirtschaftlichen Risiko der zunehmenden Unternehmenskonzentration und den damit regelmäßig verbundenen Einschränkungen des Wettbewerbs besteht in Konzernen stets die **Gefahr der Beeinträchtigung von Schutzrechten**.

Die Konzernleitung kann den Geschäftsführungen der beherrschten Konzernunternehmen aufgrund der einheitlichen Unternehmensleitung auch Maßnahmen auferlegen, die zwar dem Konzerninteresse, nicht aber dem Interesse der einzelnen Konzerngesellschaft entsprechen. Auch die Interessen von Minderheitsgesellschaftern werden dadurch unter Umständen beeinträchtigt.<sup>11</sup> Die Behandlung dieser Gefahren und Nachteile sowie möglicher Vorkehrungen dagegen ist Thema des **Minderheitsschutzes im Konzern**, zu dem für Österreich kaum

8 § 9 KStG.

9 Zur allfälligen Durchgriffshaftung vgl Kap 3.3.

10 Vgl Rudolph, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt (2006) 332.

11 *Haberer/Krejci*, Rz 1.29.

höchstgerichtliche Judikatur existiert. In zahlreichen Bereichen besteht daher Rechtsunsicherheit.<sup>12</sup>

Die Interessen von Gläubigern des Konzernunternehmens können betroffen sein, wenn der Haftungsfonds der Schuldnerin durch konzernbedingte Vermögensverschiebungen zugunsten anderer Konzernunternehmen oder der Konzernspitze geschmälert und die Befriedigung der Gläubiger dadurch beeinträchtigt wird.<sup>13</sup>

Schlussendlich kann die Konzernbildung trotz der oben beschriebenen betriebswirtschaftlichen Vorteile durch den erhöhten Koordinationsaufwand für die Verwaltung des Konzerngeflechts und die Rechnungslegungserfordernisse auch zu gesteigerten Kosten führen.

### 3. Konzernarten

#### 3.1. Betriebswirtschaftliche Unterscheidung nach Art der Produktionsstufen

##### 3.1.1. Vertikaler Konzern

Als **vertikalen Konzern** bezeichnet man den Zusammenschluss von Unternehmen unter zentraler Leitung, die auf unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette (Produktionsstufen) tätig sind:

Rohstoffabbau → Transport → Verarbeitungsstufe I → Verarbeitungsstufe II → Vertrieb

Der vertikale Konzern deckt damit ein breites Spektrum der Leistungserstellung selbst ab und ist diesbezüglich von externen Anbietern unabhängig.

Ein Beispiel ist ein Konzern der Montanindustrie, der sowohl Erz als auch Kohle abbaut, Hochofen, Stahlwerk und Walzwerk selbst betreibt, den Stahl in stahlverarbeitenden Konzernbetrieben wie Maschinenfabriken oder Werften etc verarbeitet und schlussendlich auch vermarktet und verkauft. Ein typischer Vertikalkonzern ist IKEA, in dem vom Design über Produktion, Einkauf, Logistik bis hin zum Vertrieb sämtliche Unternehmensbereiche vertikal gegliedert sind.

Als Vorteile eines vertikalen Konzerns werden die Sicherung des Absatzes für die Vorstufen, die idente Rohstoffqualität für die verarbeitenden Stufen und der gleichbleibende Produktionsfluss genannt. Die Produktion der einzelnen Teilbereiche wird dabei in ihrer Kapazität so aufeinander abgestimmt, dass jede Produktionsstufe die nachfolgende mit Vormaterialien in ausreichender Menge und in den erforderlichen Qualitäten fristgerecht beliefert.<sup>14</sup> Ein weiterer Vorteil sind

---

<sup>12</sup> Wenger in *Haberer/Krejci*, Rz 10.1.

<sup>13</sup> *Haberer/Krejci*, Rz 1.30.

<sup>14</sup> *Löffelholz*, Die Verbundwirtschaft, in *Grundlagen der Produktionswirtschaft. Praxis der Unternehmensführung* (1993).

die Möglichkeiten der Verbundwirtschaft, bei der alle im Unternehmensverbund anfallenden Stoffe (zB Abfallstoffe, Koksgas) und Energieformen (zB Wärme, Dampf, Strom) durch Koppelung weitestmöglich nutzbar gemacht werden.

Als Nachteile gelten insb die mangelnde Flexibilität durch die Abhängigkeit von den in den Produktionsstufen eingesetzten Technologien und Verfahren, die schwierige Angleichung der Produktionskapazitäten in vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette und die Verringerung von Kostenvorteilen, die durch unabhängige Unternehmen erzielt werden können.

Aufgrund ihrer zumeist überwiegenden Nachteile ist diese Konzernform heutzutage weitgehend überholt. Der gesteigerte internationale Wettbewerb und die zunehmende Spezialisierung führen dazu, dass Unternehmen Rohstoffe und Zulieferungsteile flexibel von wechselnden, jeweils am günstigsten anbietenden Anbieter zukaufen.

### 3.1.2. Horizontaler Konzern

Ein **horizontaler Konzern** integriert Unternehmen, die auf der gleichen Produktions- oder Handelsstufe arbeiten. Die Konzernunternehmen erzeugen dabei gleichartige oder ergänzende Produkte und Leistungen und sind auf gleichen oder verwandten Märkten tätig.

Die meisten Automobilhersteller sind Horizontalkonzerne. Sie decken regelmäßig die gesamte Produktpalette des Automobilmarkts vom Kleinwagen über Lastkraftwagen und Omnibusse bis hin zur Luxuslimousine ab und bedienen den Markt darüber hinaus über verschiedene Automobilmarken. Weitere Beispiele für horizontale Konzerne sind Aldi Nord und Süd sowie die Bayer AG, deren operative Großbereiche Pharmazie, verschreibungsfreie Gesundheitsprodukte und Pflanzenschutz nebeneinander angeordnet sind.

Die Überschneidungen der Produktpalette, der Kunden- und Lieferantenbeziehungen oder der Marketing- und Vertriebsaktivitäten können sich wechselseitig positiv oder negativ beeinflussen und verstärken.

Sowohl die vertikale als auch die horizontale Konzernbildung sind oft die Folge des natürlichen Wachstumsprozesses des herrschenden Unternehmens. Sie dienen der Absicherung oder Erweiterung des bestehenden Geschäfts.

### 3.1.3. Gemischter Konzern

Den Zusammenschluss von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, also von Unternehmen mit verschiedenartigen Produkten oder Dienstleistungen sowie unterschiedlichen Märkten und Kundengruppen, bezeichnet man synonym als diagonalen, lateralen oder anorganischen Konzern bzw auch als **Mischkonzern oder Konglomerat**. Zwischen den einzelnen Konzernunternehmen besteht in der Regel kein oder nur ein geringer konzerninterner Leistungsaustausch.

Beispiele für Mischkonzerne sind der Oetker-Konzern, der Nahrungsmittel, Spirituosen, Chemische Industrie, Banken, Luxushotellerie, Daten- und Informationsverarbeitung sowie Beschaffung und Logistik verbindet, sowie die Trump Organization, die sich mit etwa 500 Unternehmen ua in den Geschäftsfeldern Real Estate, Hotels, Golf, Entertainment und Merchandise betätigt.

Anlassfälle für eine horizontale Diversifikation sind eine Wachstumsstrategie bei stagnierenden oder schrumpfenden Stammmärkten oder das Ziel der Risikostreuung durch Verbreiterung der unternehmerischen Aktivitäten.<sup>15</sup>

Die Vor- und Nachteile von Mischkonzernen sind umstritten. An positiven Effekten wird genannt, dass die Diversifizierung einseitige Abhängigkeiten von einzelnen Geschäftssparten (sog Klumpenrisiken) vermeidet und verlustbringende Konzernteile ohne Beeinträchtigungen der übrigen Konzernbereiche saniert oder abgestoßen werden können. Nachteilige Auswirkungen können sich hingegen aus den durch die andersartigen Produkt- und Kundenkreise bedingten Reibungsverlusten ergeben. Mischkonzerne erzielen im Vergleich zu einem homogenen Konzern oftmals auch ungenügende Synergieeffekte. Obwohl Mischkonzerne insb in Asien nach wie vor häufig anzutreffen sind, werden sie insgesamt eher als nachteilig angesehen. So bewerten die Finanzmärkte Aktien eines Mischkonzerns, der eine Vielzahl voneinander unabhängiger Geschäftsbereiche betreibt, häufig mit einem sog Konglomeratsabschlag.

### 3.2. Unterscheidung nach Beteiligungsstufen

Beim **einstufigen** Konzern hält das Mutterunternehmen unmittelbare Beteiligungen an allen anderen Konzernunternehmen. Beim **mehrstufigen** Konzern hält wenigstens ein Tochterunternehmen (Zwischenholding) Anteile an weiteren Konzerngesellschaften und ist damit selbst wiederum Mutterunternehmen eines Teilkonzerns. Der mehrstufige Konzern ist heutzutage die dominierende Konzernorganisationsform.

### 3.3. Einfacher und qualifizierter Konzern

Im gesetzlich nicht geregelten **qualifizierten Konzern** wird das abhängige Konzernunternehmen im Vergleich zum einfachen Konzern deutlich intensiver eingebunden. Nach den in Deutschland entwickelten Grundsätzen muss die Selbständigkeit des Konzernunternehmens durch umfassende Einflussnahme auf die Geschäftsführung in einer Weise eingeschränkt sein, die die Regeln einer *ordnungsgemäßen Konzerngeschäftsführung* missachtet. Führen ständige Eingriffe zum Verlust nahezu jeglicher unternehmerischer Autonomie, sollen sich Min-

---

<sup>15</sup> Bhagwati (Hrsg), Wirtschaftslexikon (2016).